

Amtliche Publikationen

Inkrafttreten

Die dem fakultativen Referendum unterstehende Teilrevision des Gesetzes über die Familienzulagen vom 1. September 2012 wurde am 13. September 2012 im Kantonsamtsblatt Nr. 37 auf den Seiten 3017 ff. im Wortlaut publiziert.

Die Referendumsfrist ist am 12. Dezember 2012 unbenutzt abgelaufen. Die Regierung hat daher am 18. Dezember 2012 beschlossen, die Teilrevision des Gesetzes über die Familienzulagen vom 1. September 2012 auf den 1. Januar 2013 in Kraft zu setzen.

Chur, 20. Dezember 2012

Namens der Regierung
Die Präsidentin: *Barbara Janom Steiner*
Der Kanzleidirektor: *Claudio Riesen*

Entrada en vigor

Il text da la revisiun parziala da la lescha davart ils supplements da famiglia dal 1. da settember 2012 è vegnì publitgà ils 13 da settember 2012 en il fegl uffizial dal chantun nr. 37 sin las paginas 3021 ss. Questa revisiun parziala suttasteva al referendum facultativ.

Il termin da referendum è scadì ils 12 da december 2012. Entaifer quest termin n'èn vegnids inoltrads nagins referendums. Perquai ha la regenza concludì ils 18 da december 2012 da metter en vigor la revisiun parziala da la lescha davart ils supplements da famiglia dal 1. da settember 2012, e quai per il 1. da schaner 2013.

Cuira, ils 20 da december 2012

En num da la regenza
La presidenta: *Barbara Janom Steiner*
Il chancelier: *Claudio Riesen*

Entrata in vigore

Il testo della revisione parziale della legge sugli assegni familiari del 1° settembre 2012, soggetta a referendum facoltativo, è stato pubblicato il 13 settembre 2012 alle pagine 3025 segg. del Foglio ufficiale cantonale n. 37.

Il termine di referendum è scaduto inutilizzato il 12 dicembre 2012. Il 18 dicembre 2012, il Governo ha dunque deciso di porre in vigore la revisione parziale della legge sugli assegni familiari del 1° settembre 2012 con effetto al 1° gennaio 2013.

Coira, 20 dicembre 2012

In nome del Governo
La Presidente: *Barbara Janom Steiner*
Il Cancelliere: *Claudio Riesen*

Amtliche Publikationen

Fakultatives Referendum

Ablauf der Referendumsfrist: 12. Dezember 2012

Gesetz über die Familienzulagen (KFZG)

Änderung vom 1. September 2012

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung, nach Einsicht in die
Botschaft der Regierung vom 15. Mai 2012

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Familienzulagen vom 8. Februar 2004 wird wie folgt
geändert:

Art. 2

Aufgehoben

Art. 4 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 5 Abs. 1

Aufgehoben

Art. 6

Aufgehoben

Art. 7 Abs. 1

Aufgehoben

Art. 8 Abs. 1 und 2

Aufgehoben

Art. 10

Aufgehoben

Amtliche Publikationen

Art. 12

¹ Der Kanton führt unter der Bezeichnung „Familienausgleichskasse des Kantons Graubünden“ eine kantonale Kasse als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Chur. Ihre Geschäftsführung wird von der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden (SVA) wahrgenommen.

² Die SVA untersteht bezüglich Wahrnehmung der Geschäftsführung für die kantonale Familienausgleichskasse der gleichen Aufsicht durch die Verwaltungskommission wie für ihre übrigen Geschäfte. Die Revisionsstelle der SVA ist zugleich Revisionsstelle der Familienausgleichskasse des Kantons Graubünden.

Art. 13

¹ Soweit es die Familienzulagen für Erwerbstätige betrifft, kann die kantonale Kasse die Durchführung des Gesetzes den AHV-Verbandsausgleichskassen (Abrechnungsstellen) übertragen und entsprechende Verträge abschliessen.

² Die Abrechnungsstellen haben über die Beiträge und die ausbezahlten Familienzulagen mit der kantonalen Kasse periodisch abzurechnen und der SVA die von dieser einverlangten Auskünfte, Unterlagen, Berichte und statistischen Angaben zu liefern.

Art. 14 Abs. 6

⁶ Die im Kanton tätigen anerkannten privaten und von AHV-Ausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen haben der SVA die von dieser einverlangten Auskünfte, Unterlagen, Berichte und statistischen Angaben zu liefern.

Art. 15 Abs. 1, 2 und 4

¹ Der kantonalen Familienausgleichskasse haben alle Arbeitgebenden, Selbstständigerwerbenden und Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht beizutreten, die keiner anerkannten privaten oder keiner von einer AHV-Ausgleichskasse geführten Familienausgleichskasse angeschlossen sind. Die Nichterwerbstätigen haben ungeachtet der Kassenzugehörigkeit gemäss AHVG den Anspruch auf Familienzulagen bei der kantonalen Kasse zu erheben.

² Den privaten beziehungsweise von AHV-Ausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen haben Arbeitgebende, Selbstständigerwerbende und Arbeitnehmende mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht beizutreten, die einem Gründerverband angehören.

⁴ Die SVA kontrolliert die Kassenzugehörigkeit.

Art. 16

¹ Die Familienausgleichskassen erheben von den ihnen angeschlossenen Arbeitgebenden, Selbstständigerwerbenden und Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht Beiträge in Prozenten der AHV-beitragspflichtigen Lohnsumme respektive des AHV-beitragspflichtigen Einkommens. Die Summe der Beiträge dient der Finanzierung der Familienzulagen für Erwerbstätige, der Verwaltungskosten, der Ausgleichsabgabe sowie der Äufnung eines Reservefonds.

Finanzierung der
Familienzulagen
für Erwerbstätige,
Reservefonds

² Innerhalb einer Familienausgleichskasse ist auf der AHV-beitragspflichtigen Lohnsumme der Arbeitnehmenden und dem AHV-beitragspflichtigen Einkommen der Selbstständigerwerbenden der gleiche Beitragssatz zu erheben.

³ Die Regierung setzt den Beitrag fest, den die der kantonalen Kasse angeschlossenen Arbeitgebenden, Selbstständigerwerbenden und Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht zu entrichten haben. Dieser Beitrag darf höchstens 2,4 Prozent der AHV-beitragspflichtigen Lohnsumme respektive des AHV-beitragspflichtigen Einkommens betragen.

Art. 18 Abs. 1 und 2

¹ Die im Kanton Graubünden tätigen Familienausgleichskassen entrichten eine jährliche Abgabe zum Ausgleich der Lasten. Daraus wird ein Ausgleichsfonds gespiesen, der von der SVA verwaltet wird.

² Die Regierung setzt die Höhe der Ausgleichsabgabe fest. Sie beträgt höchstens 0,3 Prozent der beitragspflichtigen Lohnsumme respektive des gemäss Artikel 16 Absatz 4 FamZG plafonierten AHV-beitragspflichtigen Einkommens.

Art. 19 Abs. 2 lit. a und c und Abs. 3

² Als anrechenbare Aufwendungen gelten:

- a) die Zulagen an die Erwerbstätigen im Rahmen der vorgeschriebenen Mindestansätze sowie weitere Aufwendungen der Leistungs- und Beitragsrechnung;
- c) Aufgehoben

³ Als anrechenbare Erträge gelten die Beiträge der Arbeitgebenden, Selbstständigerwerbenden und Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht, berechnet nach dem für die kantonale Kasse geltenden Satz, sowie weitere Erträge der Leistungs- und Beitragsrechnung.

Art. 20

¹ Die SVA erhebt die Ausgleichsabgaben und richtet die Ausgleichsbeiträge aus.

Amtliche Publikationen

² Die Verwaltungskosten für die Durchführung des Lastenausgleichs werden vom Ausgleichsfonds getragen und sind diesem durch die SVA separat in Rechnung zu stellen.

Art. 25

¹ Die Regierung kann für die Unterstellung von Zweigniederlassungen vom Gesetz abweichende Regelungen erlassen und mit anderen Kantonen oder ausserkantonalen Familienausgleichskassen entsprechende Vereinbarungen abschliessen.

² Der Abschluss solcher Vereinbarungen kann der Familienausgleichskasse des Kantons Graubünden delegiert werden.

II.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Namens des Grossen Rates
Präsidentin: *Elita Florin-Caluori*
Kanzleidirektor: *Claudio Riesen*

Datum der Veröffentlichung: 13. September 2012

Ablauf der Referendumsfrist: 12. Dezember 2012